

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kann. Streitig ist nur die Frage, wann die sechsmonatige Frist zu laufen beginnt. Der Sinn der Bestimmung von Art. 13 ist offenbar der, es sei eine Heimshaffung nur dann zulässig, wenn es sich um einen schweren Straffall handelt, der eine Unterstützung der Familie für mehr als sechs Monate notwendig macht. Entscheidend ist, ob die Unterstützung infolge des Eingreifens der Strafbehörden, das schließlich zu einer Verurteilung führt, sechs Monate gedauert hat. Dies trifft im vorliegenden Falle vom 1. Oktober 1926 an zu. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet. Im übrigen würde der Standpunkt der Rekurrentin zu durchaus unbilligen Resultaten führen in allen Fällen, wo die Untersuchungshaft lange dauert und schließlich durch Urteil in die Freiheitsstrafe eingerechnet wird. Beigesetzt sei, daß sich die Frage aufwerten läßt, ob mit Rücksicht darauf, daß die Unterstützte in ihrem Heimatkanton versorgt ist, die hiesige Allgemeine Armenpflege überhaupt zu einer Beitragseistung verpflichtet gewesen wäre.

**Schweiz.** Der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz erwähnt in seinem Bericht über das Jahr 1926, daß eine leichte Beserung im Verkehr mit den heimatlichen Behörden und Fürsorgeverbänden eingetreten sei, und seine Bemühungen, von dort Zuschüsse zu erhalten, nicht mehr so erfolglos waren, wie früher. Für die deutschen Arbeitslosen in der Schweiz ruft der Verband nach einer großzügigen allgemeinen Reichshilfe. Die zahllosen deutschen Wanderburschen, die trotz Warnungen und schlimmen Erfahrungen immer wieder, oft ohne Ausweispapiere, über die Grenze kommen, verursachten namentlich den Grenz-Hilfsvereinen viele Unannehmlichkeiten und große Kosten, so daß sie ihren eigentlichen wichtigen Aufgaben entfremdet wurden. Die 30 Verbandsvereine haben im ganzen an Unterstützungen ausgegeben: 122,137 Fr. An Mitgliederbeiträgen gingen 33,903 Fr. ein. Unterstützung wurde verabreicht in 6283 Fällen. Die Unkosten betrugen: 23,068 Fr. Das Deutsche Reich spendete 35,000 Fr. W.

**Bern.** Unterstüzungskonfödat. Der Regierungsrat hat am 24. Mai 1927 folgenden Entschied gefällt:

1. Hat die Unterstützung einer Person bei Ablauf der zweijährigen Einwohnung noch nicht sechs Monate gedauert, so gilt die Einwohnung nicht als unterbrochen.

2. Das uneheliche Kind der Angehörigen eines Konfödatskantons ist in der gegenwärtigen Wohnsitzgemeinde seiner Mutter unterstützungsberechtigt, auch dann, wenn die Mutter nach seiner Geburt den Wohnsitz wechselte, sofern es im Zeitpunkt dieses Wohnsitzwechsels nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen war.

Art. 18 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konfödat betr. wohnörtliche Armenpflege vom 14. Mai 1923 bestimmt: „Entstehen über die Anwendung der Konfödatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.“ Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Beschwerde der Behörden des Heimatkantons, so daß zum oberinstanzlichen Entscheide die Regierung des Wohnkantons Bern zuständig ist.

Art. Abs. 2 des gleichen Gesetzes bestimmt:

„Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens 6 Monaten wird der zweijährige Wohnsitz unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.“ Da Lina Leonore B. im

Kanton Aargau heimatberechtigt ist und im Kanton Bern wohnt, richtet sich die Unterstüzungspflicht nach den Vorschriften über das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstüzung.

Am 21. Oktober 1925 ersuchte die Amtsvormundschaft Bi. die Direktion der sozialen Fürsorge Bern um Übernahme der Unterstüzungspflicht für das Kind, da die Mutter seit 20. August 1925 in Bern Wohnsitz hatte. Das Gesuch wurde am 26. Oktober 1925 abgelehnt, weil die Mutter des Kindes noch nicht zwei Jahre im Kanton Bern wohnhaft und für den ersten Monat bereits von der Armenbehörde Bi. unterstützt worden sei. Die Amtsvormundschaft Bi. wandte sich darauf an die Heimatgemeinde, diese an die Direktion des Innern in Aarau und die letztere an die kantonale Armendirektion Bern, indem sie bemerkte, die zweijährige Frist der Einwohnung im Kanton Bern sei am 16. November 1925 abgelaufen und damit die Unterstüzungspflicht des Wohnkantons entstanden. Die Armendirektion und die städtische Armendirektion Bi. unterstützten diese Ansicht, und die letztere machte geltend, die Behandlung des Falles sei von der Direktion der sozialen Fürsorge in Bern zu übernehmen, da sich die Mutter des Kindes in Bern aufhalte.

Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, daß die Konkordatsgemäße Unterstüzung durch die zuständige Behörde des Wohnkantons am 16. November 1925 beginnen müsse. Was nun die Gemeinde anbetrifft, so ist festzustellen, daß die Mutter des Kindes ihren polizeilichen Wohnsitz seit 20. August 1925 in Bern hat. Von diesem Zeitpunkt an hätte die Vormundschaft über das Kind nach Bern übertragen werden können. Die Verordnung des Regierungsrates bestimmt, die Unterstüzungspflicht der neuen Wohnsitzgemeinde beginne bei dauernder Unterstüzungsbefürftigkeit mit dem 1. Januar des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Kalenderjahres, bei vorübergehender nach Ablauf des begonnenen Kalendervierteljahres. Unter diesen Umständen ist im vorliegenden Falle die Gemeinde Bern für Mutter und Kind unterstüzungspflichtig und zwar vom 1. Oktober, bezw. 16. November hinweg. A.

— Strafvollzug und Wohnsitzerwerb. Der Regierungsrat hat innert kurzer Frist folgende zwei Entscheide getroffen:

1. Entlassene Buchthaussträflinge erwerben Wohnsitz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (2. April 1927.)

2. Die beschlossene, aber bedingt aufgehobene Versetzung in eine Arbeitsanstalt entzieht die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht. (14. April 1927.)

Im ersten Falle handelte es sich um einen entlassenen Buchthaussträfling, für den bei der Entlassung eine erste Stelle gefunden werden mußte. Die Vermittlung geschah durch einen menschenfreundlichen Bekannten in Verbindung mit dem kantonalen Fürsorgebeamten. Was allgemein den polizeilichen Wohnsitzerwerb soeben entlassener Sträflinge betrifft, so ist beispielsweise anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion für 1925 im Großen Rate darüber gesprochen worden. Vom Regierungsvertreter wurde dabei abgelehnt, daß diese Leute anders behandelt werden dürften, als andere Erwachsene unter sonst gleichen Bedingungen. Dies ist wirklich so; auch entlassene Sträflinge unterstehen bei der Entlassung sofort wieder den Vorschriften des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Vom Standpunkt der Entlassenenfürsorge aus mag dies bedauerlich sein, weil eine strenge Behandlung in schriftenspolizeilicher Hinsicht gar zu leicht die Stellenbeschaffung nachteilig beeinflussen kann. Im Hinblick auf den Umstand aber, daß für frisch entlassene Sträflinge im Gesetze nirgends eine Ausnahmebehandlung vorgesehen worden ist, so trifft wirklich zu, was bei der Behandlung des Geschäftsberichtes der Polizedirektion gesagt wurde. Weder die Ausstellung eines Wohnsitzscheines im Sinne

von Art. 109 Armen- und Niederlassungsgesetz kann in Frage kommen, noch schriftlosen Aufenthalt.

Anders liegt es bei einem Mann, der infolge Familienvernachlässigung zu einem einjährigen Aufenthalt in der Arbeitsanstalt verurteilt wurde, wobei die Ausführung der Strafe für ein Jahr bedingt verschoben wurde. Der Mann besitzt auch nach seiner bedingten administrativen Versezung in die Arbeitsanstalt die Requisite zum Wohnsitzwechsel, und im weiteren liegt kein Grund vor, um den Wohnsitz der Familie als für den Ehemann maßgebend zu bezeichnen. Gemäß konstanter Praxis ist dies vielmehr nur dann der Fall, wenn der Ehemann aus irgend einem Grunde selber keinen Wohnsitz im Kanton begründen kann. Die grundsätzlich beschlossene administrative Versezung und das von der neuen Gemeinde befürchtete Risiko einer Übernahme der Versezungskosten im Falle schlechter Führung während des Probejahres vermögen die Einschreibungspflicht der betreffenden Gemeinde nicht aufzuheben.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1927, Heft 7/8.) A.

— Armenanstalt für bösartige Elemente. Das Armenpolizeigesetz von 1912 legte dem Staate die Verpflichtung auf, in Verbindung mit den Verpflegungsanstalten (Bezirksarmenanstalten) eine sogenannte Anstalt für Bösartige zu errichten, also für Pfleglinge, die wegen ihres Charakters in einer ordentlichen Verpflegungsanstalt nicht länger geduldet werden sollten. Der Verwirklichung stehen nun aber ernsthafte Gründe entgegen. Über die Zahl der von jeder Anstalt Abzugebenden gehen jedenfalls die Ansichten auseinander. Zudem ist die Organisation einer solchen Spezialanstalt keine leichte; die geeignete Persönlichkeit für die Leitung wird kaum zu finden sein. Anderseits sind die meisten Bezirks-Armenanstalten heute besser als früher in der Lage, die Bösartigen in einer Weise abzusondern, daß sie die andern Pfleglinge nicht mehr belästigen. Im weiteren fehlt zurzeit durchaus eine passende Domäne. Schließlich aber mangeln die Finanzen. Der Kanton Bern kann zurzeit die erforderlichen 4—500,000 Fr. für eine solche neue Anstalt für Bösartige nicht aufbringen. Die weniger dringlichen Aufgaben müssen gegenüber den dringlicheren zurücktreten.

A.

Solothurn. Das Armenwesen im Jahre 1926. Im letzten jährigen Bericht ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die andauernde wirtschaftliche Krise einen Rückgang der Armenlasten nicht erwarten lasse, daß vielmehr mit einer Zunahme gerechnet werden müsse. Die Aufwendungen der Bürgergemeinde für Armenunterstützungen sind denn auch im Jahre 1926, gegenüber Fr. 961,012.75 pro 1925, auf Fr. 1,044,280.30 angestiegen, was eine Vermehrung von Fr. 83,267.33 oder 8,6 % bedeutet. Während in den letzten Jahren die Zahl der Unterstützungsfälle trotz Erhöhung der Unterstützungssummen zurückgegangen ist, stieg auch sie im Jahre 1926 um 212 und erreichte damit die Zahl von 3568. Erfreulicherweise sind anderseits die Vermögenserträge zunisse und die andern Einnahmen des Armenfonds in erheblichem Maße gestiegen. Diesem Umstande ist es offenbar zuzuschreiben, daß die Armensteuern stabil geblieben sind, bzw. sogar einen bescheidenen Rückgang erfahren haben; sie betrugen im Jahre 1926 Fr. 303,086.35 gegenüber Fr. 307,545.19 pro 1925. Das stete Anwachsen der Armenlasten veranlaßt die Armenpflegen zur Zurückhaltung in der Gewährung von Unterstützung, wobei aber oft auch zu weit gegangen und durchaus notwendige Hilfe ungerechtfertigterweise abgelehnt wird; dies führt häufig zu Konflikten, sei es mit den Bedürftigen selber, sei es mit auswärtigen Armenpflegen. Die meisten derartigen Anstände konnten im Jahre 1926 durch Intervention des Departementes geschlichtet werden; der Regierung-

rat mußte aber immerhin in 10 Fällen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Unterstützungs pflicht verhalten.

Was in bezug auf die bürgerliche Armenpflege gesagt worden ist, gilt auch in bezug auf die w o h n ö r t l i c h e A r m e n p f l e g e . Auch hier macht sich die ungünstige Wirtschaftslage geltend und kommt durch Vermehrung der Unterstützungskosten der Einwohnergemeinden zum Ausdruck. Nach der Zusammenstellung betragen die durch die solothurnischen Einwohnergemeinden im Jahre 1926 nach den Bestimmungen des interkantonalen R e n d o r d a t e s betreffend die wohnörtlichen Unterstützungen gemachten Aufwendungen in 450 Fällen total Fr. 272,473.55, während im Jahre 1925 513 Fälle einen Unterstützungsaufwand von nur Fr. 234,485.20 erforderten. Anderseits stiegen die von andern Konföderatskantonen an solothurnische Kantonsbürger ausgerichteten Unterstützungen von Fr. 128,765.45 im Jahre 1925 auf Fr. 141,993.80 pro 1926. Die Steigerung beider Ziffern erfolgte also ungefähr im gleichen Verhältnis. Die Gründe, warum trotz Zunahme der Unterstützungsbeiträge die Zahl der Fälle zurückgeht, liegen klar: Kostspielige Anstaltsversorgungen, sodann Abnahme der Fälle vorübergehender Unterstützung jüngerer Leute, die abreisen und anderwärts ihr Auskommen suchen, oder ihre Arbeit eher wieder aufnehmen können als ältere Personen.

In allen Oberämtern wurden im Jahre 1926 A r m e n p f l e g e - R o n = f e r e n z e n oder - R u r s e durchgeführt. Sie wurden mit wenigen Ausnahmen von allen Gemeinden des Kantons besucht. Die Referate erstreckten sich auf die Erläuterung des kantonalen Armenfürsorgegesetzes und des interkantonalen R e n d o r d a t e s betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Den regen Diskussionen konnte entnommen werden, daß die Teilnehmer den Ausführungen mit Interesse folgten; in der Folge konnte auch der praktische Wert dieser instruktiven Veranstaltungen wahrgenommen werden, so daß es sich wohl empfiehlt, diese Besprechungen in gewissen Zeitabständen zu wiederholen. A.

**Wallis.** Das Walliser Volk hat am 18. Dezember 1927 mit 10,200 gegen 2280 Stimmen ein neues G e s e z b e t r e f f e n d d i e ö f f e n t l i c h e A r m e n p f l e g e angenommen, das gegenüber dem bisherigen Gesetz vom Jahre 1898 einen Fortschritt bedeutet. Es wird unterschieden zwischen zeitweiliger und dauernder Armenpflege. Die erste ist ausschließlich zu Lasten der Wohngemeinde, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Bedürftige während wenigstens einem Jahre in der Wohngemeinde niedergelassen war und während dieser Zeit nicht mehr als einen Monat unterstützt wurde. Treffen diese beiden Erfordernisse nicht zu, so fällt die Unterstützung zu Lasten der Heimatgemeinde. Dauernde Unterstützung ist vorhanden, wenn die Armenpflege ohne Unterbruch länger als ein Jahr in Anspruch genommen wird. In diesem Falle tragen Heimat- und Wohngemeinde gemeinsam die Unterstützungskosten, und zwar zahlt die Heimatgemeinde  $\frac{2}{3}$  der Unterstützungskosten, wenn der Unterstützte weniger als 10 Jahre in seiner Wohngemeinde weilt, die Hälfte, wenn er mehr als 10 Jahre niedergelassen war, und einen Viertel, wenn der Wohnsitz länger als 20 Jahre gedauert hat. Der Rest der Unterstützung fällt der Wohnsitzgemeinde zu. Wegen Unterstützungsbedürftigkeit kann eine Gemeinde einem Walliserbürger den Wohnsitz nicht verweigern. Sie ist jedoch ihren Unterstützungspflichten enthoben, wenn sie der Heimatgemeinde und der letzten Wohnsitzgemeinde des Unterstützungsbedürftigen innerhalb eines Monats, nachdem sie von seinem Anzug Kenntnis erhalten hat, Vorbehalte gemacht hat. Der Staat übernimmt die Unterstützung der Walliser, die mehr als 10 Jahre in andern Schweizerkantonen oder im Ausland niedergelassen waren, zu  $\frac{1}{3}$  der Kosten,  $\frac{2}{3}$  fallen der Heimat-

gemeinde zu, die die ganze Unterstüzung zu tragen hat, wenn der auswärtige Aufenthalt weniger als 10 Jahre beträgt. Bei einer Abwesenheit von 20 und mehr Jahren werden die Unterstüzungskosten je zur Hälfte zwischen Staat und Heimatgemeinde verteilt. Die Heimshaffung des Unterstützten kann von der Heimatgemeinde nur verlangt werden, wenn die Interessen der Gemeinde und des Unterstützten es verlangen. Der Staatsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat zuständig, mit andern Kantonen Konkordate über die öffentliche Armenpflege abzuschließen. Die untersten Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Wohltätigkeitsausschüsse von 3—7 Mitgliedern, die von den Gemeinderäten ernannt werden, und denen in der Regel der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Waisenamtes angehören soll. Die Mittel, über die die Gemeinden für die Armenpflege verfügen, sind unter anderm: die Erträge der Armenfonds, die Beiträge der Bürgerschaften von 10—50% der Unterstüzungsauslagen für ihre Angehörigen, die Gebühren auf Bälle, Konzerte, theatralische und kinematographische Vorstellungen usw., die die Gemeinden auf Grund eines vom Staatsrat zu genehmigenden Reglements erheben können. Aus einem zu schaffenden kantonalen Reserve- und Unterstüzungsfonds für die Armenpflege, der eventuell durch einen Zuschlag zur kantonalen Steuer geäufnet werden soll, werden den Gemeinden Beisteuern bis zu 50% der Kosten an die Versorgung von Unterstützten in Spitäler, Asyle, Waisenhäuser, Arbeitshäuser, Zwangs- und Besserungsanstalten gewährt. Der Staatsrat schafft oder fördert die Anstalten, die für eine gute Ausübung der Armenpflege notwendig sind, wie Spitäler, Greisenasyle, Hospize, Zwangsanstalten, Arbeitshäuser usw. Um Geisteskrankheiten vorzubeugen und um die Lasten der Gemeinden zu verhindern, wird in der Irrenanstalt Malévoz eine besondere Abteilung geschaffen, die mit der Aufsicht und Unterbringung von Geisteskranken in Familien betraut ist. Staat und Gemeinden wird ein vermehrter Schutz der körperlich oder seittlich verwahrlosten oder misshandelten Kinder zur Pflicht gemacht. — Dieses Gesetz, das den Staat und die Wohngemeinden zur Armenfürsorge heranzieht, dürfte eine wirksame Entlastung der Heimatgemeinden herbeiführen, eine raschere und ausreichendere Hilfe für die Unterstüzungsbefürftigen ermöglichen und durch die stark betonte Jugendfürsorge die Vorbeugung der Armut fördern. W.

Zürich. Die Einwohnerarmen- und Krankenpflege Körge hat im Jahr 1926 116 Personen unterstützt mit 24,290 Fr. und daran von heimatlichen Armenbehörden 19,455 Fr. erhältlich gemacht. Zweimal mußte sie gegen die Verweigerung von Unterstüzung durch bürgerliche Armenpfleger Rekurs erheben. In einem dritten Fall kam es zur Kantonsverweisung, die aber, kaum angeordnet, sofort aufgehoben werden konnte, weil die heimatlichen Behörden lieber den zuerst verweigerten Unterstüzungsbetrag zahlten, als die Familie ganz zu ihren Lasten übernahmen. Die Pflege klagt auch jetzt wieder über den Mangel an billigen Wohnungen in der Gemeinde und fügt zur Illustration einen Fall an, da eine 5 köpfige Familie, allerdings nur vorübergehend, in einem einzigen, nur mit einem Fenster versehenen Raum, der nur als Schopf in Betracht kommen konnte, während verschiedener Sommermonate wohnte und diesen Raum als Küche, Schlaf- und Wohnzimmer benützte. W.

Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Winterthur weist in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1926 ebenfalls auf die sehr hohen Mietzinse hin und berichtet dann, daß sie, um eine Reduktion ihrer Ausgaben herbeizuführen, folgende Beschlüsse gefaßt habe: 1. Wir verabreichen keine Unterstüzung aus eigenen Mitteln an solche, die noch nicht zwei Jahre hier niedergelassen sind, 2. wir geben keine Darlehen mehr, 3. wir bieten bei dauernd

Almosengenössigen nicht mehr ohne weiteres einen Beitrag unsseits an, und wenn wir uns dennoch dazu veranlaßt sehen, berücksichtigen wir, was seine Höhe anlangt, die Dauer ihrer Niederlassung, 4. in nicht dauernden Fällen offerieren wir nicht mehr mindestens einen Drittels, sondern ziehen auch hier die Niederlassungsdauer in Betracht, 5. die Flottanten sollen nicht mehr von den Sektionen unterstützt, sondern an das Sekretariat gewiesen werden. Die freiwillige Armenpflege behandelte im ganzen 768 Armenfälle und verausgabte für sie Fr. 205,790.23. Von heimatlichen Armenbehörden, Verwandten und andern Hilfsinstitutionen gingen daran ein Fr. 146,357.13. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf rund 30,000 Fr.

W.

— Bürgerschaftliche Armenpflege der Stadt Zürich. Das Jahr 1926 brachte eine erhebliche Erhöhung der Unterstützungsausgaben und der Zahl der Unterstützungsfälle. Gegenüber 2,453,000 Fr. im Jahre 1925 erforderte das Jahr 1926 2,625,000 Fr. Die Unterstützungsfälle sind um 133 auf 3692 angestiegen. Der Grund der stärkeren Beanspruchung der Armenpflege ist zum Teil in der gedrückten Wirtschaftslage, in der Hauptsache aber in den teuren Mietpreisen zu suchen. Der Verdienst vieler Arbeiter erreicht monatlich kaum den Betrag von 250—300 Fr., während der Durchschnittsmietzins einer Arbeiterfamilie mit 100 Fr. im Monat eher zu niedrig angegeben ist. Wenn bei diesem ungünstigen Verhältnis zwischen Lohn und Wohnungszins (gesundes Verhältnis 5 zu 1) nicht viel mehr Bürger sich an das Armenamt wenden müssen, so ist dies nur dem Umstand zuzuschreiben, daß die Kinderzahl möglichst tief gehalten wird und viele Hausfrauen auch dem Verdienst nachgehen. — Am 31. Dezember 1926 waren von der Armenpflege 253 Knaben und 202 Mädchen versorgt, und zwar 373 an Privatorten und 82 in Anstalten. Die Zahl der Schulentlassenen, denen sich die Armenpflege annimmt, belief sich auf 228 Lehrlinge, 87 Lehrtöchter und 105 Dienstmädchen. Die Gesamtzahl der versorgten Erwachsenen betrug am 31. Dezember 1926 746 Personen, wovon 119 an Privatorten untergebracht waren. — An Verwandtenbeiträgen wurden erhältlich gemacht Fr. 128,104.95. W.

— Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1927 gemäß dem Antrag des Regierungsrates den Beitritt zum internationalen Konkordat betreffend wohnorale Unterstützung auf den 1. Januar 1929, d. h. mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes, einstimmig beschlossen. W.

— Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1926 teilt das Ergebnis der Rundfrage bei den Gemeindearmenpflegen über ihr Vorgehen bei der Prüfung und Nachprüfung der Unterstützungsfälle mit. Danach wird eine gründliche Abhörung der Unterstützenden nur von 143 Armenpflegen vorgenommen, von den übrigen 26 entweder gar nicht oder selten. Vorgedruckte Abhörbogen sind nur bei 74 Armenpflegen im Gebrauch. 11 davon verwenden Abhörbogen nach eigenem Muster, die übrigen nach dem Muster der Armendirektion. Wie wichtig die Ausfüllung eines Abhörbogens ist und eine allgemeine Kenntnis der Verhältnisse der Unterstützten nicht genügt, wird an einem Beispiel gezeigt: Eine Armenpflege verließ sich auf ihre Kenntnis der Persönlichkeit und entdeckte dann erst nach Jahren, daß die betreffende Frau längst nicht mehr Gemeindebürgerin war. Dadurch kam die Gemeinde mit mehreren tausend Franken zu Schaden. Die Auskunftsbeschaffung erfolgt entsprechend dem großen Umfange der auswärtigen Armenpflege weitgehend auf schriftlichem Wege. Daneben finden aber auch direkte Erfundigungen der Heimatbehörden, Augenscheine und Nachfragen am Wohnorte statt. Besondere, vollamtlich beschäftigte Erfundigungsorgane besitzt nur

die Stadt Zürich. Die in der Instruktion zum Armengegesetz vorgesehene regelmässige Nachprüfung der Unterstützungsfälle wird vielfach vernachlässigt. Gänzlich unterblieben ist sie nur in 6 Gemeinden. — Wegen Bettels und Landstreichelei wurden den zürcherischen Armenpflegen im Jahre 1926 548 (1925: 577) Gemeindebürger polizeilich zugeführt, 510 männlichen und 38 weiblichen Geschlechts. — In 185 Fällen musste sich die Armendirektion mit der Heimshaffung gemäss Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung befassen. In 133 Fällen wurde die Heimshaffung vollzogen. In zirka 64% dieser Fälle wurde die zu Grunde liegende Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt durch Trunksucht, sonstige Niederlichkeit und Arbeits scheu, in weiteren zirka 25 Fällen durch geistige und körperliche Krankheit, Schwachsinn, Psychopathie und andere Gebrechen. In den übrigen Fällen handelte es sich um Alter und Krankheit, ungenügenden Verdienst, Arbeitslosigkeit in Verbindung mit Alter, Gebrechlichkeit und Krankheit und um einzelne Familien, die, frisch zugezogen, sofort der Deffentlichkeit zur Last fielen. In 94 Fällen wurde die heimatliche Versorgung von Ausländern durchgeführt. — Für Spital-, Arzt-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. gemäss dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen verausgabte der Kanton 517,814 Fr. (1925: 489,456 Fr.).

W.

— Für Ausländer betrugen die Unterstüzungsausgaben im Kanton Zürich im Jahre 1925 941,461 Fr., nämlich für Deutsche 524,942 Fr., für Italiener 298,506 Fr., für Österreicher 92,087 Fr., für Franzosen 22,718 Fr., für Ungarn 2873 und für Belgier 335 Fr. Dazu kommen die Ausgaben (nach Abzug der Bundesbeiträge) des Kantons und der Gemeinden für die Volksschule und die berufliche Ausbildung im Betrage von 3,445,789 Franken, nämlich für Deutsche 2,151,825 Fr., für Italiener 860,730 Fr., für Österreicher 286,910 Fr., für Franzosen 114,764 Fr., für Ungarn 25,822 Fr. und für Belgier 5738 Fr. Total der Auslagen für Ausländer: 4,387,250 Franken.

W.

— Der Bericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich über das Jahr 1926 enthält einen kurzen interessanten Rückblick auf die Tätigkeit der freiwilligen Armenpflege in den 50 Jahren ihres Bestehens. Sie hat in diesen Jahren über 5 Millionen von privater Seite geschenkt erhalten, von den Heimatgemeinden rund 11½ Millionen an Unterstützungs geldern eingetrieben und ist von städtischen und kantonalen Behörden mit rund 8 Millionen Fr. subventioniert worden. Ihre Gesamtausgaben betrugen: 20,453,679 Fr. Die Unterstützungen beliefen sich auf über 7½ Millionen Fr. Die Zahl der Unterstützungsfälle ist von 288 auf 2406 gestiegen. — Die Gesamtunterstützung für die Niedergelassenen (2688 Fälle) belief sich im Jahre 1926 auf 1,221,891 Fr. Dazu kommen dann noch die Auslagen für die Flottanten, die Naturalverpflegungsberechtigten und die Einwohnerarmenpflege nach dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen von rund 83,000 Fr. An der Unterstützungssumme partizipierten die Schweizer mit 1,066,334 Fr., der Rest (155,557 Fr.) entfiel auf Ausländer. Die Heimatgemeinden der Unterstützten leisteten 571,412 Fr., aus eigenen Mitteln verausgabte die freiwillige Armenpflege 450,936 Fr. Die Verwaltung kostete 175,363 Franken. — Im Altersheim der Armenpflege in Pfäffikon (Zürich) befanden sich 17 Kantonalsbürger, 17 kantonsfremde Schweizerbürger und 3 Ausländer. — Die Arbeitsstelle für Gebrechliche benötigte die Hilfe der freiwilligen Armenpflege nicht mehr. Sie beschäftigte 80 Personen und bezahlte eine Lohnsumme von 16,671 Fr. aus.

W.